

RS Vwgh 1965/2/15 0578/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1965

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §21 Abs1;

UStG 1959 §3 Abs4;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1364/60 E 14. Jänner 1963 VwSlg 2776 F/1963 RS 1

Stammrechtssatz

Eine nicht steuerbare (echte) Beistellung von Stoffen durch den Auftraggeber ist stets dann nicht anzunehmen, wenn der Unternehmer bei der Lieferung des Stoffes mitgewirkt hat. Dabei ist es gleichgültig, ob er als Einkaufskommissionär, Vermittler (Agent) oder Einkaufsbevollmächtigter auftritt. Es muß an dem durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise gerechtfertigten Standpunkte festgehalten werden, daß ein einheitlicher Vorgang für die umsatzsteuerliche Beurteilung als ein unteilbares Ganzes anzusehen ist und daher eine Werklieferung ungeachtet der rechtlichen Vertragsgestaltung nicht in Teilvorgänge zerlegt werden darf.

*

E 14.1.1963, 1364/60 #1 VwSlg 2776 F/1963;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1963000578.X01

Im RIS seit

30.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>